Landkreis Anhalt-Bitterfeld Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0719/2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungsamt / KVHS

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	Е
Bildungs- und	11.04.2018				
Sportausschuss					
Kreis- und	12.04.2018				
Finanzausschuss					
Kreistag	03.05.2018				

Bezeichnung des TOP: Satzung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld

Sachdarstellung:

Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld mit den Standorten in Köthen, Bitterfeld und Zerbst war bis zum 31. Dezember 2017 dem Institut für Kultur und Weiterbildung (IKW) zugeordnet.

Das IKW wurde als Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geführt.

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in der Sitzung am 19. Oktober 2017 u. a. die Auflösung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" zum 31. Dezember 2017 beschlossen (Beschluss-Nr.: 177-24/2017).

Auf der Grundlage dieser Beschlussfassung ist die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld seit dem 01. Januar 2018 eine Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, die dem Amt 40 (Schulverwaltungsamt/KVHS) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zugeordnet wurde.

Der § 4 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBI. LSA S. 379) in der derzeit geltenden Fassung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderfähigkeit von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Gemäß § 4 Abs. 6 dieses Gesetzes können Träger, die nicht nur in der Erwachsenenbildung tätig sind, als förderfähig anerkannt werden, wenn ihre Erwachsenenbildungstätigkeit organisatorisch abgegrenzt und durch eine Satzung geregelt ist sowie gesondert Rechnung gelegt wird.

Die Satzung muss einen Beirat vorsehen, der bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der Einrichtung mitwirkt und dem Träger Leiter und Mitarbeiter zur Anstellung vorschlägt.

Dem Beirat müssen in überwiegender Zahl Personen angehören, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sind.

Nur als förderfähig anerkannte Einrichtungen der Erwachsenbildung oder deren Träger erhalten Personal- und Sachkostenzuschüsse als Grundförderung für die Durchführung von Erwachsenenbildungsmaßnahmen in Form von Pauschalen [§ 1 Abs. 1 Erwachsenenbildungs-Verordnung vom 30. April 2003 (GVBI. LSA S. 100) in der derzeit geltenden Fassung].

Vor dem Hintergrund des zuvor Dargestellten ist eine Satzung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld zu erlassen.

Die Zuständigkeit des Kreistages zur Entscheidung über diesen Sachverhalt ergibt sich aus den §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288).

Finanzielle Auswirkungen: HH-Jahr Produkt-/Sachkonto Betrag in EUR 2018 271101.542100 500,00 EUR

Anlagenverzeich	nis:	
Satzung KVHS		
Unterschrift:		
	U. Schulze Landrat	